

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/19 Ra 2022/07/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §8

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §3 Abs1

WRG 1959 §5 Abs2

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. WRG 1959 § 12 heute
2. WRG 1959 § 12 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 12 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 12 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 3 heute
2. WRG 1959 § 3 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 3 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 5 heute
2. WRG 1959 § 5 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 5 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision der E H in U, vertreten durch Dr. Reinfried Eberl, Dr. Robert Hubner LL.M., Dr. Robert Krivanec, Dr. Günther Ramsauer, Mag. Walter Unzeitig LL.M. und Mag. Birgit Schnöll, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 44, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 31. Jänner 2022, 405-1/666/1/13-2022, betreffend eine Bewilligung nach dem WRG 1959 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau; mitbeteiligte Partei: A L in U, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 31. Mai 2021 erteilte die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau dem Mitbeteiligten die Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) für die Errichtung und den Betrieb eines Kraftwerkes am L-Graben nach Maßgabe näher bezeichneter Projektunterlagen sowie unter Bestimmung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung und Vorschreibung einer Reihe von Nebenbestimmungen. Unter anderem wurde hinsichtlich des Maßes der Wasserbenutzung festgelegt, dass höchstens 10 l/s zur Energieerzeugung aus dem L-Graben entnommen werden dürften und zumindest 20 % des natürlichen Zuflusses aus dem L-Graben wieder abzugeben seien, wobei die abgegebene Wassermenge von 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres 10 l/s und im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. November 25 l/s jedenfalls nicht unterschreiten dürfe.

2

Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin Beschwerde. Sie brachte vor, beim L-Graben handle es sich um ein Privatgewässer im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. e WRG 1959, das im Abschnitt, in dem es über ihr Grundstück fließe, ihr gehöre. Sie nutze den L-Graben zur Viehtränke. Diese Nutzung ihres Privatgewässers stelle sich nicht als bloßer Gemeingebrauch dar. Durch das gegenständliche Kraftwerk sei eine Verminderung des Wasserdangebotes in einem Ausmaß zu erwarten, das eine Nutzung des L-Grabens als Viehtränke in Zukunft verunmögliche. Es werde dazu darauf verwiesen, dass der wasserbautechnische Sachverständige im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Abklärung insoweit eine Differenzmengenmessung bei Niederwasser angeregt habe, die jedoch nicht durchgeführt worden sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin Beschwerde. Sie brachte vor, beim L-Graben handle es sich um ein Privatgewässer im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, Litera e, WRG 1959, das im Abschnitt, in dem es über ihr Grundstück fließe, ihr gehöre. Sie nutze den L-Graben zur Viehtränke. Diese Nutzung ihres Privatgewässers stelle sich nicht als bloßer Gemeingebrauch dar. Durch das gegenständliche Kraftwerk sei eine Verminderung des Wasserdangebotes in einem Ausmaß zu erwarten, das eine Nutzung des L-Grabens als Viehtränke in Zukunft verunmögliche. Es werde dazu darauf verwiesen, dass der wasserbautechnische Sachverständige im verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Abklärung insoweit eine Differenzmengenmessung bei Niederwasser angeregt habe, die jedoch nicht durchgeführt worden sei.

3

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.

4

Das Verwaltungsgericht stellte fest, das gegenständliche Projekt sehe die Wasserfassung des L-Grabens auf einer Seehöhe von etwa 1.082 m vor (Einlaufbauwerk). Von dort erfolge eine Weiterleitung mit einer Druckrohrleitung zu einem Krafthaus, von wo eine Rückgabe in die T - somit ein anderes Gewässer - erfolge. Das vorgesehene Restwasser werde vom Einlaufbauwerk über ein Rohr in den L-Graben abgegeben. Eine „projektmäßige Inanspruchnahme“ des Grundstückes der Revisionswerberin erfolge nicht.

5

Der L-Graben stelle ein natürliches Gerinne dar, das auf dem Grundstück der Revisionswerberin kaskadenartig zu Tal fließe, wobei sich das Wasser zwischendurch in kleineren Vertiefungen (Tümpeln) sammle. Es bestünden keine bewilligten Wasserbenutzungen an dem Gewässer. Es sei „damit zu rechnen“, dass bei der vorgesehenen Restwassermenge der Anlage von zumindest 10 l/s eine Viehtränke am Grundstück der Revisionswerberin weiter möglich bleibe. Selbst bei einer Halbierung der Restwassermenge ändere sich daran nichts. Eine endgültige Abklärung dieser Frage durch weitere Untersuchungen - nämlich die vom Sachverständigen für Wasserbau erwogene ergänzende Begutachtung der Differenzmengen - habe aus rechtlichen Gründen unterbleiben können.

6

Eine Verletzung bestehender Rechte der Revisionswerberin sei nämlich jedenfalls nicht zu befürchten. Die bewilligte Anlage greife nicht in das Grundeigentum der Revisionswerberin ein. Die Nutzung des L-Grabens auf eigenem Grund zur Viehtränke werde bewilligungsfrei ausgeübt und sei Ausfluss des Gemeingebrauchs im Sinn des § 8 WRG 1959. Gegen eine Störung des Gemeingebrauchs könne nur allenfalls im Zivilrechtsweg vorgegangen werden. Eine im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beachtliche Beeinträchtigung eines „fremden Rechtes im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959“ liege dagegen nicht vor. Die Revisionswerberin habe daher keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, sondern lediglich die Einhaltung öffentlicher Interessen geltend gemacht, weshalb die Beschwerde abzuweisen gewesen sei. Eine Verletzung bestehender Rechte der Revisionswerberin sei nämlich jedenfalls nicht zu befürchten. Die bewilligte Anlage greife nicht in das Grundeigentum der Revisionswerberin ein. Die Nutzung des L-Grabens auf eigenem Grund zur Viehtränke werde bewilligungsfrei ausgeübt und sei Ausfluss des Gemeingebrauchs im Sinn des Paragraph 8, WRG 1959. Gegen eine Störung des Gemeingebrauchs könne nur allenfalls im Zivilrechtsweg vorgegangen werden. Eine im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren beachtliche Beeinträchtigung eines „fremden Rechtes im Sinn des Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959“ liege dagegen nicht vor. Die Revisionswerberin habe daher keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, sondern lediglich die Einhaltung öffentlicher Interessen geltend gemacht, weshalb die Beschwerde abzuweisen gewesen sei.

7

Gegen diese Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof erstatteten der Mitbeteiligte und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Revisionsbeantwortungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Gegen diese Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof erstatteten der Mitbeteiligte und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Revisionsbeantwortungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

8

Zur Zulässigkeit der Revision wird zusammengefasst geltend gemacht, der L-Graben sei, wie im Beschwerdeverfahren vorgebracht, ein Privatgewässer, das im Bereich, in dem es über das Grundstück der Revisionswerberin fließe, ihr zuzuordnen sei. Die Nutzung dieses Privatgewässers zur Viehtränke durch die Revisionswerberin als Eigentümerin ergebe sich aus ihren Rechten im Sinn von § 5 Abs. 2 WRG 1959 und stelle ein bestehendes Recht nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 dar. Ausgehend davon wäre aber die Beeinträchtigung ihres Rechtes zur prüfen gewesen. Dazu wäre - wie vom Amtssachverständigen vorgeschlagen - eine Differenz-Durchflussmessung auch bei Niederwasser erforderlich gewesen. Zur Zulässigkeit der Revision wird zusammengefasst geltend gemacht, der L-Graben sei, wie im Beschwerdeverfahren vorgebracht, ein Privatgewässer, das im Bereich, in dem es über das Grundstück der Revisionswerberin fließe, ihr zuzuordnen sei. Die Nutzung dieses Privatgewässers zur Viehtränke durch die Revisionswerberin als Eigentümerin ergebe sich aus ihren Rechten im Sinn von Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 und stelle ein bestehendes Recht nach Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 dar. Ausgehend davon wäre aber die Beeinträchtigung ihres Rechtes zur prüfen gewesen. Dazu wäre - wie vom Amtssachverständigen vorgeschlagen - eine Differenz-Durchflussmessung auch bei Niederwasser erforderlich gewesen.

9

Die Revision erweist sich im Ergebnis als zulässig und berechtigt.

10

Nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 steht die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören. Nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 steht die Benutzung der Privatgewässer mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten

Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

11

Gemäß 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. Gemäß 9 Absatz 2, WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

12

§ 12 Abs. 1 WRG 1959 ordnet an, dass das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, dass das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8 WRG 1959), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 und das Grundeigentum anzusehen. Paragraph 12, Absatz eins, WRG 1959 ordnet an, dass das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, dass das öffentliche Interesse (Paragraph 105, WRG 1959) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 sind als bestehende Rechte im Sinne des Absatz eins, rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (Paragraph 8, WRG 1959), Nutzungsbefugnisse nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 und das Grundeigentum anzusehen.

13

Das Verwaltungsgericht hat nach den Ausführungen in seiner rechtlichen Beurteilung die Möglichkeit einer Verletzung bestehender Rechte (nach § 8 WRG 1959 bzw. des Grundeigentums) der Revisionswerberin im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 verneint. Mit einer möglichen Verletzung einer Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 hat sich das Verwaltungsgericht nicht befasst. Das Verwaltungsgericht hat nach den Ausführungen in seiner rechtlichen Beurteilung die Möglichkeit einer Verletzung bestehender Rechte (nach Paragraph 8, WRG 1959 bzw. des Grundeigentums) der Revisionswerberin im Sinn des Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 verneint. Mit einer möglichen Verletzung einer Nutzungsbefugnis nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 hat sich das Verwaltungsgericht nicht befasst.

14

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass in § 12 Abs. 2 WRG 1959 in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke gebraucht werden. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübte Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2“. Im ersten Fall wird auf eine tatsächlich geübte Wassernutzung abgestellt, im zweiten Fall nur auf Nutzungsbefugnisse. Unter einer Nutzungsbefugnis ist die in § 5 WRG 1959 eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Schon der Wortlaut des § 12 Abs. 2 WRG 1959 allein zeigt also, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Hätte der Gesetzgeber nur eine tatsächlich geübte Nutzung nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 erfassen wollen, dann hätte es der gesonderten Anführung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 nicht bedurft, fielen diese doch unter den Begriff der „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“. Für die Geltendmachung des Rechts der Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird (vgl. VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046, mwN). Dem folgend kommt einem Nutzungsbefugten an einem Privatgewässer somit in einem Wasserrechtsverfahren Parteistellung unabhängig davon zu, ob das Privatgewässer von ihm tatsächlich genutzt wird (vgl. VwGH 2.10.1997, 97/07/0072,

mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass in Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke gebraucht werden. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübte Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach Paragraph 5, Absatz 2, Im ersten Fall wird auf eine tatsächlich geübte Wassernutzung abgestellt, im zweiten Fall nur auf Nutzungsbefugnisse. Unter einer Nutzungsbefugnis ist die in Paragraph 5, WRG 1959 eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Schon der Wortlaut des Paragraph 12, Absatz 2, WRG 1959 allein zeigt also, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Hätte der Gesetzgeber nur eine tatsächlich geübte Nutzung nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 erfassen wollen, dann hätte es der gesonderten Anführung der Nutzungsbefugnisse nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 nicht bedurft, fielen diese doch unter den Begriff der „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“. Für die Geltendmachung des Rechts der Nutzungsbefugnis nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird vergleiche , VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046, mwN). Dem folgend kommt einem Nutzungsbefugten an einem Privatgewässer somit in einem Wasserrechtsverfahren Parteistellung unabhängig davon zu, ob das Privatgewässer von ihm tatsächlich genutzt wird vergleiche , VwGH 2.10.1997, 97/07/0072, mwN).

15

Die Revisionswerberin hat sich darauf berufen, dass der L-Bach, an dem die wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde, ein Privatgewässer sei, das - gemeint im Sinn des § 3 Abs. 3 WRG 1959 - Zugehör ihres Grundstückes sei, sodass ihr eine Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 zukomme. Sollte dieses Vorbringen zutreffen, käme der Revisionswerberin im Sinn der dargestellten Rechtsprechung Parteistellung zu, ohne dass es noch darauf ankäme, in welcher Weise das Gewässer - etwa zur Viehtränke - von ihr tatsächlich genutzt wird, und es wäre im Sinn des § 12 Abs. 1 WRG 1959 bei Erteilung der Bewilligung eine Verletzung dieses bestehenden Rechtes zu prüfen gewesen. Die Revisionswerberin hat sich darauf berufen, dass der L-Bach, an dem die wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde, ein Privatgewässer sei, das - gemeint im Sinn des Paragraph 3, Absatz 3, WRG 1959 - Zugehör ihres Grundstückes sei, sodass ihr eine Nutzungsbefugnis nach Paragraph 5, Absatz 2, WRG 1959 zukomme. Sollte dieses Vorbringen zutreffen, käme der Revisionswerberin im Sinn der dargestellten Rechtsprechung Parteistellung zu, ohne dass es noch darauf ankäme, in welcher Weise das Gewässer - etwa zur Viehtränke - von ihr tatsächlich genutzt wird, und es wäre im Sinn des Paragraph 12, Absatz eins, WRG 1959 bei Erteilung der Bewilligung eine Verletzung dieses bestehenden Rechtes zu prüfen gewesen.

16

Wie die Revision im Ergebnis zutreffend aufzeigt, hätte das Verwaltungsgericht sich daher mit dem Vorbringen der Revisionswerberin auseinandersetzen und Feststellungen treffen müssen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob es sich beim L-Graben um ein öffentliches oder privates Gewässer (§ 2 Abs. 2 und § 3 WRG 1959; vgl. zum Bundesland Salzburg auch § 140 Abs. 1 WRG 1959) handelt bzw. ob der L-Graben gegebenenfalls im Sinn des § 3 Abs. 3 WRG 1959 als Zugehör des Grundstückes der Revisionswerberin zu betrachten ist. Wie die Revision im Ergebnis zutreffend aufzeigt, hätte das Verwaltungsgericht sich daher mit dem Vorbringen der Revisionswerberin auseinandersetzen und Feststellungen treffen müssen, die eine Beurteilung ermöglichen, ob es sich beim L-Graben um ein öffentliches oder privates Gewässer (Paragraph 2, Absatz 2 und Paragraph 3, WRG 1959; vergleiche , zum Bundesland Salzburg auch Paragraph 140, Absatz eins, WRG 1959) handelt bzw. ob der L-Graben gegebenenfalls im Sinn des Paragraph 3, Absatz 3, WRG 1959 als Zugehör des Grundstückes der Revisionswerberin zu betrachten ist.

17

Da das Verwaltungsgericht dies verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da das Verwaltungsgericht dies verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

18

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 19. Juni 2023

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4 Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022070031.L00

Im RIS seit

11.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at